

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0080

Rechtssatz

Dass durch eine rechtzeitige Antragstellung die ursprüngliche Bewilligung bis zum Ende des Wiederverleihungsverfahrens aufrecht bleibt, wurde erst durch die WRG-Novelle 1990, BGBl Nr 1990/252, als dritter Satz des § 21 Abs. 3 ins WRG 1959 eingefügt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015070080.L04